

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA 01095 Dresden

Herrn Ulf Beckmann Blasewitzer Straße 36c 01307 Dresden Dresden, den 22. Februar 2010

Tel.: (0351) 564- 1841

E-Mail:

Bearb.: Herr Dr. Henke Aktenzeichen: 1402E-III2-575/08 (Bitte bei Antwort angeben)

Sehr geehrter Herr Beckmann,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom 9. Februar 2010, mit dem Sie sich über die Sachbehandlung durch verschiedene staatliche Einrichtungen im Zusammenhang mit Bußgeldverfahren beschweren.

Zu Ihrer ersten Frage kann ich Ihnen mitteilen, dass das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) gemäß § 2 EGGVG nur für die ordentliche Gerichtsbarkeit gilt. Die Zugänglichmachungsverordnung gilt gemäß § 1 Abs. 2 ZMV entsprechend auch für das staatsanwaltschaftliche Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahren sowie das behördliche Bußgeldverfahren, wenn blinde oder sehbehinderte Personen beteiligt sind. Ausnahmen sind in der Verordnung nicht vorgesehen.

Zu Ihrer Frage nach dem Verhältnis zwischen Datenschutz und den Regeln der ZMV ist darauf hinzuweisen, dass die berechtigte Person die Obliegenheit gemäß § 5 ZMV trifft, die anspruchsverpflichtete Stelle über ihre Sehbehinderung oder Blindheit in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen ist nicht erkennbar, inwieweit die Einhaltung der ZMV von der Nichteinhaltung des Datenschutzes anhängig ist.

Im Zusammenhang mit Ihrer dritten Frage konnte ich Ihrer Internetpräsenz entnehmen, dass Sie sich unter anderem gegen eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Dresden vom 7. Januar 2010 wenden. Insoweit habe Ihr Schreiben als Beschwerde aufgefasst und diese zuständigkeitshalber an den Generalstaatsanwaltschaft des Freistaates Sachsen weitergeleitet.

Im Hinblick auf Ihre Kritik an der Landeshauptstadt Dresden habe ich Ihr Schreiben zuständigkeitshalber an das Sächsische Staatsministerium des Innern weitergeleitet. Von beiden Stellen werden Sie weitere Nachricht erhalten.

Soweit Sie mit Ihrer vierten Frage Einwendungen gegen ein Bußgeldverfahren vor dem Amtsgericht Dresden geltend machen, weise ich Sie darauf hin, dass das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit nicht befugt ist, gerichtliche Entscheidungen zu bewerten oder aufzuheben. Anhaltspunkte für ein diskriminierendes Verhalten des Präsidenten des Amtsgerichts Dresden sind nicht ersichtlich. Der Amtsgerichtspräsident ist nicht befugt, gerichtliche Entscheidungen aufzuheben. Er hat zutreffenderweise Ihr Anliegen als Beschwerde aufgefasst und an die nach den gesetzlichen Vorschriften zuständige Stelle weitergeleitet.

E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

www.justiz.sachsen.de

Internetadresse:

Ihrem auf Ihrer Internetseite veröffentlichten Schreiben an Frau Staatsanwältin Richter habe ich entnommen, dass Ihnen eine Kenntnisnahme von elektronisch übermittelten Schreiben möglich ist. Deshalb habe ich veranlasst, dass Ihnen dieses Schreiben per E-Mail übersandt wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hahn Ministerialrat